

**Verordnung über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Luzern

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Finanzdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 19, 6002 Luzern

Kontaktperson : Désirée Zurfluh

Telefon : 041 228 55 24

E-Mail : [desiree.zurfluh@lu.ch](mailto:desiree.zurfluh@lu.ch)

Datum : 7. Juni 2023

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **9. August 2023** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankensversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankensversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Verordnung über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)</b>	<b>4</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Aufsichtsverordnung (AVO)</b>	<b>5</b>
<b>Weitere Vorschläge</b>	<b>6</b>

**Verordnung über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
Kanton Luzern	Wir begrüßen, dass die Verordnung über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit vorsieht, dass für den Begriff der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler die gesetzliche Definition gemäss Art. 19a des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes und Art. 40 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt. Damit werden unter den Versicherern zwecks Gewährleistung der Gleichbehandlung gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen und eine Umgehung der Branchenvereinbarung verhindert.
Kanton Luzern	Wir weisen darauf hin, dass es den (Kranken-)Versicherern freisteht, ob sie a) überhaupt eine Vereinbarung zur Regulierung der Vermittlertätigkeit abschliessen wollen und ob sie b) den Bundesrat «ersuchen» wollen, diese Vereinbarung für alle Anbieter verbindlich zu erklären (vgl. Art. 19b KVAG für die Krankenversicherer). Dem erläuternden Bericht lässt sich entnehmen, dass im Bereich der Krankenversicherung (bzw. der Krankenzusatzversicherung) zwar eine solche Vereinbarung besteht, jedoch bisher noch kein entsprechendes Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung eingegangen ist. Es ist deshalb nach wie vor zu befürchten, dass die Vorlage letztlich «toter Buchstabe» bleibt oder deren Umsetzung mangels Gesuch zumindest verzögert wird.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

**Verordnung über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

**Verordnung über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Aufsichtsverordnung (AVO)</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**Verordnung über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Weitere Vorschläge</b>			
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>